

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0335/2014/BV

Datum:

21.11.2014

Federführung:

Dezernat V, Kämmereiamt (20.3)

Beteiligung:

Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat II, Stadtplanungsamt

Dezernat II, Tiefbauamt

Betreff:

**Stadtbetriebe Heidelberg
Änderung der Abwassersatzung im Zuge der
Einführung des Systems "Rollender Kanal" und
Anpassung der Abwassergebühren**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 22. Dezember 2014

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2014	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	18.12.2014	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache:

0335/2014/BV

00247749.doc

...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss der Stadtbetriebe Heidelberg empfiehlt folgende Beschlüsse des Gemeinderates:

1. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „30. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung“.*

2. *Die Gebühr für das Schmutzwasser wird von 1,00 € auf 0,90 € je m³ gesenkt.*

Die Gebühr für das Niederschlagswasser wird von 0,69 € auf 0,75 € je m² bebauter und befestigter (abflusswirksamer) Grundstücksfläche festgesetzt.

3. *Die gebührenrechtlichen Über- und Unterdeckungen werden in die Folgejahre vorgetragen.*

4. *Der Kalkulatorische Zins wird auf 3,3 % festgesetzt.*

Die als Anlage 03 und 04 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Beschaffung eines geeigneten Fahrzeuges durch den AZV	450.000 €
Personalkosten für 2 Mitarbeiter in Entgeltgruppe E 6 und E 4	100.000 €
Aufwand für die Abwasserentsorgung	circa 18,6 Mio. €
Einnahmen:	
Abwassergebühren	circa 18,6 Mio. €
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">• Investitionskosten für das Fahrzeug sind mit der Abwasserabgabe verrechenbar.• Im Übrigen werden Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gemäß den städtischen Satzungen erhoben.• Die entstehenden Kosten werden somit zu 100 % gedeckt.	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat der Einführung des „Rollenden Kanales“ in Heidelberg zum 01.01.2015 grundsätzlich zugestimmt. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg hat die Übernahme der dabei anfallenden Grubenentleerungen durch den AZV genehmigt. Als satzungsrechtliche Grundlage ist die Abwassersatzung anzupassen.

Weiterhin werden die Gebühren für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser den aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Schmutzwassergebühr wird von 1,00 €/m³ auf 0,90 €/m³ gesenkt; die Niederschlagswassergebühr von 0,69 €/m² abflusswirksamer Grundstücksfläche auf 0,75 € erhöht.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.12.2014

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung 1

Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2014

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Satzungsänderung im Zuge der Einführung des Systems „Rollender Kanal“

Der Gemeinderat hat am 21.11.2013 der Einführung des „Rollenden Kanales“ in Heidelberg zum 01.01.2015 grundsätzlich zugestimmt (Drucksache 0374/2013/BV). Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg (AZV) hat am 15.05.2014 die Übernahme der dabei anfallenden Grubenentleerungen durch den AZV genehmigt.

Die Vorbereitungen für den praktischen Einsatz sind weitgehend abgeschlossen. Es wurde die aktuell vorhandene Situation bezüglich Anzahl, Größe und Lage der vorhandenen Gruben erhoben und in einem Bestandsplan dokumentiert. Auf dieser Grundlage wurde der konkrete Bedarf für das notwendige Personal und die technische Ausstattung des erforderlichen Abfuhrfahrzeuges ermittelt sowie ein Abfuhrkonzept (Routenplan und Abfuhrhäufigkeit) entwickelt.

Demnach werden ab dem 01.01.2015 etwa 42 Gruben von 2 Mitarbeitern über das System des „Rollenden Kanals“ entsorgt, indem die Gruben mittels eines Saugfahrzeugs geleert und die Abwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Davon betroffen sind ausschließlich die Gruben, in denen das häusliche Abwasser eingeleitet und gesammelt wird; landwirtschaftliche Abwässer aus Stallungen werden nach wie vor separat gesammelt und auf landwirtschaftlichen Flächen als Düngung ausgebracht. Die Grundstücke sind damit an das städtische Kanalnetz angeschlossen und unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 der Abwassersatzung. Sofern bereits aufgrund der Regelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Dezember 2013 die Pflicht der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung entfällt, kann seitens der Gemeinde auch kein Anschluss- und Benutzungszwang begründet werden; dieser klarstellende Verweis wurde in § 4 Absatz 1 Satz 1 der Abwassersatzung hinzugefügt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksbesitzer werden ab dem 01.01.2015 auf der Grundlage ihres Frischwasserbezuges zu Abwassergebühren nach dem in der Abwassersatzung festgelegten Gebührensatz veranlagt. Weiterhin fällt je anschließbarem Grundstück ein einmaliger Abwasserbeitrag nach der Satzung über den Abwasserbeitrag der Stadt Heidelberg (Abwasserbeitragsatzung) an. Nach unserer vorläufigen Einschätzung und aufgrund der bisherigen Erfahrung bei Anschlüssen im Außenbereich sind diese auf die Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksbesitzer künftig zukommenden Kosten geringer als die Kosten, die entstehen, wenn die Gruben nach bisherigen Regelungen entsorgt würden.

Als satzungsrechtliche Grundlage ist die Abwassersatzung an verschiedenen Stellen anzupassen (siehe Anlagen 01 und 02). Neben der neu eingeführten Begriffsdefinition des Systems „Rollender Kanal“ in § 3 Absatz 2, wurde § 8 Absatz 1 um den Begriff „Rollender Kanal“ erweitert; zudem wurde in § 26 Absatz 8 das dafür notwendige Betretungsrecht ergänzt. In § 4 Absatz 1 und 6 wurden redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vorgenommen.

2. Weitere Änderungen

Anlässlich der Satzungsänderung zum „Rollenden Kanal“ soll auch die Regelung zur Entstehung des Erstattungsanspruchs von Kanalanschlusskosten in Erschließungsgebieten in § 8 Absatz 5 konkretisiert werden.

Zudem sollen folgende redaktionelle Änderungen beschlossen werden:

- Ergänzung des § 1 um die gesetzliche Ausgangsverpflichtung der Stadt für angefallenes Abwasser.
- Die Regelung zum Gebührenschuldner wird an die Formulierung des Musters des Gemeindetags angepasst. Die neue Formulierung soll die Erstellung der Gebührenbescheide erleichtern.

3. Anpassung der Abwassergebühren

Bei der Gebührenkalkulation für Kostenrechnende Einrichtungen ist es Ziel 100 % Kostendeckung zu erreichen. Da Kostendeckungsgrade über 100 % nicht zulässig sind, sind Nachkalkulationen der Ergebnisse erforderlich.

Aufgelaufene Über- und Unterdeckungen sind binnen fünf Jahren auszugleichen. Mit dem Übergang des Abwassers zum Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg wurde ein externes Beratungsbüro damit beauftragt die Nachkalkulation für die zurückliegenden Jahre und die Kalkulation für das Jahr 2015 zu erarbeiten.

3.1. Entwicklung der Abwassergebühren

Die letzte Nachkalkulation erfolgte auf Basis des Rechnungsergebnisses 2011. Die Abwassergebühren haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Schmutzwasser (je m³)	Niederschlagswasser (je m²)
2007 / 2008	1,08 €	0,63 €
2009 / 2010	1,02 €	0,58 €
2011 / 2012	1,00 €	0,55 €
2013 / 2014	1,00 €	0,69 €

3.2. Einzelbetrachtung der Gebührentatbestände

Es besteht die gebührenrechtliche Verpflichtung die Abwassergebühren anzupassen. Dabei ist die unterschiedliche Entwicklung der Gebührenmaßstäbe zu berücksichtigen.

3.2.1 Schmutzwassergebühren (Frischwassermaßstab)

In den Vorjahren sind Überdeckungen angefallen, die jetzt abgebaut werden müssen. Trotz steigender Aufwendungen, ist die Gebühr daher von 1,00 €/m³ auf 0,90 €/m³ Schmutzwasser zu senken. Die detaillierte Entwicklung der Schmutzwassergebühr ist in Anlage 03 ersichtlich.

3.2.2. Niederschlagswassergebühren (abflusswirksame Grundstücksfläche)

In den letzten Jahren entstanden bei der Niederschlagswassergebühr Unterdeckungen, die auszugleichen sind.

Infolgedessen ist die Gebühr von 0,69 € auf 0,75 € je m² abflusswirksame Oberfläche anzupassen. Die Entwicklung der Niederschlagswassergebühr ist in Anlage 04 ersichtlich.

4. Kalkulatorischer Zinssatz

Die Stadt Heidelberg legt für ihre kostenrechnenden Einrichtungen einen einheitlichen kalkulatorischen Zinssatz fest. Für den Doppelhaushalt 2015/2016 soll der kalkulatorische Zinssatz auf 3,3 % festgesetzt werden. Dieser gilt dann auch für die Gebühren der Abwasserbeseitigung.

Wir bitten um Zustimmung zu der vorgeschlagenen Änderung der Abwassersatzung.

Weiterhin ist die Grubensatzung anzupassen (siehe eigene Vorlage und eigener Tagesordnungspunkt).

Eine Anpassung der Abwasserbeitragssatzung ist nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	Umweltsituation verbessern Begründung: Durch die umfassende Anbindung aller Grundstücke auf Heidelberger Gemarkung an das Kanalisationsnetz durch den Rollenden Kanal ist eine flächendeckende und vollständige Entsorgung sämtlichen anfallenden häuslichen Abwassers sicher gestellt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	30. Satzung zur Änderung Abwassersatzung
02	Synopse zur Änderung der Abwassersatzung
03	Kalkulation Schmutzwasser
04	Kalkulation Niederschlagswasser